



## **Unterrichtung 19/371**

der Landesregierung

### **Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für den Vollzug der Verpflichtungen zur Wohnraumarbeit gemäß § 28 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
-Landeshaus-  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

α Dezember 2021

## Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für den Vollzug der Verpflichtungen zur Wohnraumarbeit gemäß § 28b Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die beiliegende Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde im Kabinett beschlossen und wird nun an die Verkündungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt versandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg  
Minister

### Anlage

#### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

**Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für den Vollzug der  
Verpflichtungen zur Wohnraumarbeit gemäß § 28b Absatz 4 des Infektions-  
schutzgesetzes**

Vom ~~30.~~ November 2021

Aufgrund des § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28b Absatz 4 Satz 3 Infektionsschutzge-  
setz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), verordnet die Landesregierung:

**§ 1  
Zuständigkeit**

Die zuständige Behörde für den Vollzug des § 28b Absatz 4 Satz 1 und 2 des Infekti-  
onsschutzgesetzes ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.


**§ 2  
Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
Landesverordnung gemäß § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zur Bestimmung  
der zuständigen Behörde für den Vollzug der Homeoffice-Verpflichtungen aus § 28b  
Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27. April  
2021 (ersatzverkündet am 27. April 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl.  
Schl.-H. S. 570) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ~~30.~~ November 2021

  
Daniel Günther  
Ministerpräsident

  
Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren